

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 22	Panketal, den 31. Januar 2025	Nummer 1
-------------	-------------------------------	----------

**Impressum**

Herausgeber  
Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck  
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Wahlbekanntmachung gemäß § 48 BWO	1
2. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Ort und Zeit Zusammentritt Briefwahlvorstände	2
3. Bekanntmachung Einleitung Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans 29P "Bodestraße - Dransewiesen", OT Zepernick	2

## Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde gemäß § 48 Bundeswahlordnung (BWO)

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde Panketal ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung und Anschrift des Wahlraums (Wahllokal)
1	Kita Annengarten, Neckarstraße 21, barrierefrei
2	Kita Pankeströlche, Bernauer Straße 61, barrierefrei
3	Kita Am Birkenwäldchen 1 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
4	Kita Am Birkenwäldchen 2 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude, Heinestraße 1, barrierefrei
7	Friedenskapelle der evangelisch-methodistischen Kirche (EmK Zepernick), Straße der Jugend 15, barrierefrei
8	Kita Kunterbunt, Max-Lenk-Straße 10-11, nicht barrierefrei

9	Tagespflege Rotunde, Schönerlinder Straße 11a, barrierefrei
10	Kita „Traumschloß“, Schönower Straße 15, barrierefrei
11	Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, barrierefrei
12	Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita da Vinci 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita da Vinci 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Kinderhaus Fantasia, Dorfstr 14 d, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Kath. Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Gemeinde Panketal treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Grundschule Zepernick (barrierefrei), Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal, zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Panketal, den 30.01.2025

M. Wonke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 8 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch den Kreiswahlleiter angeordnet, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für den Wahlkreis für jede einzelne Gemeinde eingesetzt werden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Gemeinde Panketal werden sieben Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag, den 23. Februar 2025, um 15 Uhr, in der Grundschule Zepernick, Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal, zusammen.

Panketal, den 30.01.2025

M. Wonke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Einleitung Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans 29P „Bodestraße - Dransewiesen“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Aufhebung, des am 29.06.2024 in Kraft getretenen, Bebauungsplanes Nr. 29P „Bodestraße - Dransewiesen“ beschlossen. Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB und § 2 BauGB wird das Aufhebungsverfahren für die Flurstücke 1118, 1117, 1116, 1115, 1114, 1113, 1112, 1111, 1110, 1109, 1108, 1107, 1106, 1778, 1777, 1104, 1103, 1102, 1101, 2169, 2170, 1099; Flur 4; OT Zepernick eingeleitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 29P „Bodestraße – Dransewiesen“ ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), Stand 2019).



Planungsziele und Folgen der Aufhebung des Bebauungsplanes 29P „Bodestraße – Dransewiesen“ sind Sicherung eines einheitlichen Baurechts in der Bodestraße entsprechend der Beurteilung nach § 34 BauGB sowie die Realisierung, der im Integrierten Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) „Panketal 2040“ beschriebenen Vorstellungen der Siedlungsentwicklung gem. dem Szenario „moderat im Bestand“.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Panketal, den 17.12.2024

M. Wonke  
Bürgermeister